

Urteil

Hartz-IV-Empfänger haben kein Recht auf Kabel-TV

Das Bundessozialgericht hat die Klage einer Frau abgelehnt, die ihren Anspruch auf einen Kabelanschluss durchsetzen wollte. Die Hartz-IV-Empfängerin wohnt in einem Haus mit Gemeinschaftsantenne, will aber zusätzlich Kabelprogramme empfangen. Dafür gebe es keinen Grund, erklärten die Richter.

Hartz-IV-Empfänger haben bei einer Gemeinschaftsantenne an ihrem Haus keinen Anspruch auf einen zusätzlichen Kabelanschluss. Das Bundessozialgericht verweigerte einer Frau aus Pforzheim die Zahlung von 17,90 Euro im Monat durch die Arbeitsbehörde.

Die Kasseler Richter sahen zwar unbestreitbar auch bei Arbeitslosen ein Informationsbedürfnis. Das könne aber durch die Sender der Gemeinschaftsantenne, deren Kosten vom Amt übernommen wurde, oder durch terrestrischen Empfang befriedigt werden. Eine Übernahme der knapp 18 Euro durch den Steuerzahler gehöre nicht zu den unvermeidbaren Kosten der Unterkunft.

Dies sei nur der Fall, wenn die Kabelgebühren mit den Betriebskosten auf den Mieter umgelegt werden können. Da die Klägerin in ihrem Mietvertrag nicht verpflichtet worden sei, die Kabelgebühr zu übernehmen, habe sie keinen Anspruch auf Kostenübernahme.

Das Bundessozialgericht entscheidet heute noch über weitere Streitfälle im Zusammenhang mit der Zahlung von Arbeitslosengeld II. So geht es um die angemessene Wohnungsgröße von Hartz-IV-Empfängern in teuren Ballungsräumen. Nach dem Gesetz müssen die Arbeitsgemeinschaften (Arge) von Kommunen und Arbeitsagenturen die tatsächlich angefallenen Unterkunftskosten voll übernehmen - vorausgesetzt, sie sind angemessen.

Berliner Morgenpost vom 19. Februar 2009